

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1974	Nummer 131
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	29. 11. 1974	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen.	1986
20310	19. 11. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974	1986
203236	25. 11. 1974	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	1994
79010	23. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kraftfahrzeughaltung in der Landesforstverwaltung; Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge von Bediensteten des Landes bei den unteren Forstbehörden.	1994
8054	27. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erhitzeranlagen für Druckluft aus Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen.	1994
85	3. 12. 1974	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Übergangszeit ab 1. Januar 1975; Bereitstellung der Bundeshaushaltsmittel und der Betriebsmittel für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind	

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 12. 1974	RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen.	1998
6. 12. 1974	RdErl. – Allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der Beauftragten in neugebildeten Gemeinden und Kreisen	1998
18. 12. 1974	Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung eines Luftrettungsdienstes im nordöstlichen Ruhrgebiet und in den angrenzenden Teilen des Münster- und des Sauerlandes	2003

I.

20023

Ehrung bei Ehe- und AltersjubiläenRdErl. d. Ministerpräsidenten v. 29. 11. 1974 –
I B 2 – 170 – 1/70

Mein RdErl. v. 9. 12. 1970 (MBI. NW. S. 1996/SMBI. NW. 20023) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

1. In der Einleitung entfällt der Relativsatz „die Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG sind“.
2. In Ziffer 1.2 ist „150,- DM“ anstelle von „120,- DM“ sowie in Ziffer 1.2 und 1.3 „200,- DM“ anstelle von „180,- DM“ zu setzen.
3. Ziffer 2.1 Satz 1 ist zu ergänzen durch „, sofern die Jubilare Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG sind“.
4. In Ziffer 3.12 entfällt Buchstabe d); bei Buchstabe e) – künftig Buchstabe d) – ist hinter dem Wort „Einkommen“ einzufügen „und die Staatsangehörigkeit“.
5. Ziffer 3.2 entfällt; die bisherige Ziffer 3.3 wird nunmehr Ziffer 3.2.

– MBI. NW. 1974 S. 1986.

20310

**Fünfunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 4. Oktober 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1,2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/74 –
v. 19. 11. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBI. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Fünfunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 4. Oktober 1974**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Vierunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Satz 1 werden
 - a) in Buchstabe z 2 die Worte „des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz“ durch die Worte „des Bundesamtes für Zivilschutz“ ersetzt und
 - b) der folgende Buchstabe z 3 angefügt:
„z 3) in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“.

2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
- b) In Buchstabe k werden nach den Worten „Arbeitsrechtlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen“ die Worte „– mit Ausnahme der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum –“ eingefügt.

3. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
(2) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle in der militärischen Flugsicherung ausüben, sind verpflichtet, sich durch eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle der Bundeswehr in Abständen von einem Jahr auf ihre Tauglichkeit zum Flugverkehrskontrolldienst ärztlich untersuchen zu lassen.
Bei der Feststellung der FS-Tauglichkeit finden die Bestimmungen des Bundesministers der Verteidigung für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen (Tauglichkeitsbestimmungen der ZDV 46/1) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Merkmale, die sich ausschließlich auf Wehrverwendungstauglichkeit beziehen, ausgenommen sind. Auf Wunsch des Angestellten kann die Untersuchung auch durch die nächstgelegene zivile fliegerärztliche Untersuchungsstelle vorgenommen werden. Der Angestellte und der Arbeitgeber können das Untersuchungsergebnis durch den fliegerärztlichen Gutachterausschuß abschließend überprüfen lassen.
Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Absatz 1 wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
- bb) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
(3) Angestellte im militärischen Flugsicherungsdienst dürfen Anordnungen, deren Ausführung – ihnen erkennbar – den für sie geltenden Betriebsregelungen des Flugsicherungsdienstes zuwiderlaufen und die Sicherheit der Luftfahrt gefährden würde, nicht befolgen.
(4) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle in der militärischen Flugsicherung ausüben, sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers einer Regenerierungskur zu unterziehen. Der Arbeitgeber wird solche Kuren in Abständen von längstens fünf Jahren vorsehen.

c) Der Nr. 4 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

- (3) Auf die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten in der militärischen Flugsicherung werden nach Maßgabe betrieblicher Regelungen folgende Zeiten ohne Arbeitsleistung angerechnet:
 1. Angestellte, die ausschließlich im FS-Landekontrolldienst oder die wechselweise im FS-Landekontrolldienst oder FS-Platzkontrolldienst eingesetzt sind, 7 1/2 Stunden,
 2. Angestellte, die ausschließlich im FS-Platzkontrolldienst eingesetzt sind, 5 1/2 Stunden,
 3. Angestellte, die im FS-technischen Dienst und im FS-Flugabfertigungsdienst eingesetzt sind, 4 1/2 Stunden.

Die Arbeitsunterbrechungen dürfen in der Regel nicht am Anfang oder am Ende einer Schicht liegen.

d) Es wird die folgende neue Nummer 9a eingefügt:

Nr. 9a

**Zu § 46 – Zusätzliche Alters- und
Hinterbliebenenversorgung –**

- (1) Der Angestellte im militärischen Flugsicherungsdienst, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 12 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis

zum Beginn der Versorgungs- oder Versicherungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 12 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.
- b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.
- c) Für die Berechnung des monatlichen Betrages der Übergangsversorgung wird der sich zu dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt ergebende Vomhundertsatz (§ 41 der Satzung der VBL) wie folgt erhöht:
Die Erhöhung beträgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Vollendung des 52. Lebensjahres (Nr. 12 Buchst. a) 6 v. H.; sie vermindert sich bei späterer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um 1 v. H.
Der Vomhundertsatz darf 75 v. H. nicht überschreiten.
- d) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeiten einer Beschäftigung im Flugsicherungsbetriebsdienst bei der Civil Aviation Branch (CAB) und der Civil Aviation Division (CAD) gelten stets zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeiten.
- e) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 12 geendet hat.
- f) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

(3) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(4) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(5) Vom Beginn der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente der VBL an erhält der Angestellte einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn die Übergangsversorgung, die im Kalendermonat des Beginns der Rente der VBL zustehen würde, bei einem Angestellten, der von der VBL

- a) eine Versorgungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente zuzüglich der bei der Berechnung der Versorgungsrente berücksichtigten Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL,

- b) eine Versorgungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn der Angestellte Anspruch auf Versorgungsrente hätte.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten sinngemäß.

(6) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte vor Beginn der Rente der VBL, erhalten seine Hinterbliebenen einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn für die Witwe 60 v. H., für eine Vollwaise 20 v. H. und für eine Halbwaise 12 v. H. der Übergangsversorgung, die in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat zugestanden hätte, bei Hinterbliebenen, die von der VBL

- a) eine Versorgungsrente erhalten, höher sind, als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente für Hinterbliebene zuzüglich der nach § 49 Abs. 2 bzw. § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL zu berücksichtigenden Bezüge,
- b) eine Versorgungsrente erhalten, höher sind als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 2 bzw. des § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn die Hinterbliebenen Ansprüche auf Versorgungsrente hätten.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten für Hinterbliebene sinngemäß.

(7) Die Übergangsversorgung, der Ausgleichsbetrag und das Sterbegeld werden von der VBL aus Bundesmitteln gezahlt.

- e) Nr. 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
(2) Angestellte im militärischen Flugverkehrskontrolldienst mit dem Befähigungsnachweis für Landekontrolldienst oder Anflugkontrolldienst sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als Angestellte im militärischen Flugverkehrskontrolldienst mit Befähigungsnachweis für Platzkontrolldienst, Landekontrolldienst oder Anflugkontrolldienst, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar.
- f) Es wird die folgende Nr. 12 angefügt:

Nr. 12

Zu § 60 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung –

Für Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle in der militärischen Flugsicherung ausüben, gelten anstelle des § 60 nachstehende Vorschriften:

- a) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 52. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Arbeitsverhältnisses in der bisherigen Beschäftigung erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für jeweils ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 55. Lebensjahr vollendet, hinausschieben.

- g) Es wird die folgende Nr. 13 angefügt:

Nr. 13

Zu Abschnitt XIII – Übergangsgeld –

Angestellte des militärischen Flugsicherungsdienstes, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 12 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 9 a einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12000,- DM. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, so finden die

§§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet.

4. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 e II wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
5. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 e III wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
6. Die SR 2 h erhalten die folgende Fassung:

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für die bei der Bundesanstalt für Flugsicherung im Flugsicherungsdienst beschäftigten Angestellten.

Nr. 2

Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

- (1) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle ausüben, sind verpflichtet, sich nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals in ihrer jeweils geltenden Fassung auf ihre Tauglichkeit zum Flugverkehrskontrolldienst ärztlich untersuchen zu lassen.
- (2) Der Angestellte und die Bundesanstalt können das Untersuchungsergebnis durch den fliegerärztlichen Gutachterausschuß abschließend überprüfen lassen.
- (3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

Nr. 3

Zu § 8 – Allgemeine Pflichten –

- (1) Der Angestellte im Flugsicherungsdienst darf Anordnungen, deren Ausführung – ihm erkennbar – den für ihn geltenden Betriebsregeln des Flugsicherungsdienstes zuwiderlaufen und die Sicherheit der Luftfahrt gefährden würde, nicht befolgen.
- (2) Angestellte, die die Flugverkehrskontrolle ausüben, sowie Meßflugzeugführer sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers einer Regenerierungskur zu unterziehen. Der Arbeitgeber wird solche Kuren in Abständen von längstens fünf Jahren vorsehen.

Nr. 4

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –

- (1) Auf die regelmäßige Arbeitszeit werden nach Maßgabe betrieblicher Regelungen folgende Zeiten ohne Arbeitsleistung angerechnet:
 1. Bei Angestellten, die als IFR-Lotsen bei FS-Leitstellen oder Regionalkontrollstellen sowie als VFR-Lotsen in Frankfurt a. M. eingesetzt sind, 8 1/2 Stunden,
 2. bei Angestellten, die ausschließlich als IFR-Lotsen oder die als IFR- und VFR-Lotsen bei den FS-Stellen eingesetzt sind, 7 1/2 Stunden,
 3. bei Angestellten, die als VFR-Lotsen eingesetzt sind, 5 1/2 Stunden,
 4. bei sonstigen Angestellten im Kontrolldienst, im technischen Dienst, im Beratungsdienst und im Fernmeldedienst 4 1/2 Stunden.

Die Arbeitsunterbrechungen dürfen in der Regel nicht am Anfang oder am Ende einer Schicht liegen.

- (2) Auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 15) der Meßflugzeugführer werden nach Maßgabe betrieblicher Regelungen bei einer wöchentlichen Flugzeit von mindestens zwölf Stunden drei Stunden, für je weitere zwei Stunden wöchentliche Flugzeit eine weitere Stunde ohne Arbeitsleistung angerechnet, höchstens jedoch neun Stunden.

Nr. 5

Zu § 33 – Zulagen –

- (1) Die Angestellten der Bundesanstalt für Flugsicherung erhalten für Mastbesteigung eine Zulage.
- (2) Angestellte, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, erhalten eine Zulage. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen Tag und Nacht, werktags und sonntags gearbeitet wird. Die Höhe der Zulage wird besonders vereinbart.

Nr. 6

Zu § 46 – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung –

- (1) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 9 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungs- oder Versicherungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

- (2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 9 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.
- b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.
- c) Für die Berechnung des monatlichen Betrages der Übergangsversorgung wird der sich zu dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt ergebende Vomhundertsatz (§ 41 der Satzung der VBL) wie folgt erhöht: Die Erhöhung beträgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Vollendung des
 - aa) 52. Lebensjahres (Nr. 9 Abs. 1) 6 v. H.,
 - bb) 55. Lebensjahres (Nr. 9 Abs. 2) 3 v. H.;
 sie vermindert sich bei späterer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um 1 v. H. Der Vomhundertsatz darf 75 v. H. nicht überschreiten.
- d) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Zeiten einer Beschäftigung im Flugsicherungsbetriebsdienst bei der Civil Aviation Branch (CAB) oder der Civil Aviation Division (CAD) gelten stets zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeiten.
- e) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 9 geendet hat.
- f) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

- (3) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

- (4) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

- (5) Vom Beginn der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente der VBL an erhält der Angestellte einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn die Übergangsversorgung, die im Kalendermonat des Beginns der Rente der VBL zustehen würde, bei einem Angestellten, der von der VBL

- a) eine Versorgungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente zuzüglich der bei der Berechnung der Versorgungsrente berücksichtigten Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL,
- b) eine Versicherungsrente erhält, höher ist als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versicherungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn der Angestellte Anspruch auf Versorgungsrente hätte.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten sinngemäß.

(6) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte vor Beginn der Rente der VBL, erhalten seine Hinterbliebenen einen monatlichen Ausgleichsbetrag, wenn für die Witwe 60 v. H., für eine Vollwaise 20 v. H. und für eine Halbwaise 12 v. H. der Übergangsversorgung, die in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat zugestanden hätte, bei Hinterbliebenen, die von der VBL

- a) eine Versorgungsrente erhalten, höher sind als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versorgungsrente für Hinterbliebene zuzüglich der nach § 49 Abs. 2 bzw. § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL zu berücksichtigenden Bezüge,
- b) eine Versicherungsrente erhalten, höher sind als die im Monat des Rentenbeginns zustehende Versicherungsrente zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 2 bzw. des § 50 Abs. 4 der Satzung der VBL, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn die Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsrente hätten.

Für den Ausgleichsbetrag nach Satz 1 gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung der VBL für Versorgungsrenten für Hinterbliebene sinngemäß.

(7) Die Übergangsversorgung, der Ausgleichsbetrag und das Sterbegeld werden von der VBL aus Bundesmitteln gezahlt.

Nr. 7

Zu Abschnitt XII – Beendigung des Arbeitsverhältnisses –

Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind verpflichtet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während dieser Ausbildung gezahlten Bezüge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde endet. Es sind zurückzuzahlen

- a) bis zu 50000,- DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren, und
- b) bis zu 30000,- DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von weiteren zwei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet.

Nr. 8

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung –

(1) Angestellte im Flugverkehrskontrolldienst mit der Befähigung zur Kontrolle nach Instrumentenflugregeln sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als Angestellte im Flugsicherungskontrolldienst/Flugverkehrskontrolldienst mit Befähigungsnachweis A, B oder C oder mit der Befähigung zur Kontrolle nach Sichtflugregeln oder mit der Befähigung zur Kontrolle nach Instrumentenflugregeln bei der Bundesanstalt für Flugsicherung, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar.

(2) Auf die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Zeit ununterbrochener Tätigkeit wird auch die im zivilen Flugsicherungskontrolldienst der Besatzungsmächte (CAB und CAD) zwischen dem 1. April 1950 und dem 1. Juni 1953 mit Befähigungsnachweis A, B oder C (D) verbrachte Zeit angerechnet.

(3) Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als solche beim Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar. Auf die zehn Jahre werden auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im

Soldatenverhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.

Nr. 9

Zu § 60 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung –

(1) Für Angestellte, die Aufgaben wahrnehmen, die denen der Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes entsprechen, sowie für Angestellte in Aufsichtsfunktionen des Flugverkehrskontrolldienstes bei Außenstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung gelten anstelle des § 60 nachstehende Vorschriften:

- a) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 52. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Arbeitsverhältnisses in der bisherigen Beschäftigung erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für jeweils ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 55. Lebensjahr vollendet, hinausschieben.

(2) Für Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen gilt Absatz 1 Buchst. a und b mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 52. Lebensjahres das 55. und an die Stelle des 55. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt; der Angestellte kann jedoch nur mit seinem Einverständnis weiterbeschäftigt werden.

Nr. 10

Zu Abschnitt XIII – Übergangsgeld

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 9 beendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 6 einen Ausgleich in Höhe des Sieben-einhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12000,- DM. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, so finden die §§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet.

- 7. Nr. 1 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 k erhält die folgende Fassung:

Der Angestellte gilt als überwiegend künstlerisch tätig, wenn im Arbeitsvertrag vereinbart ist, daß er überwiegend eine künstlerische Tätigkeit auszuüben hat.

- 8. Die SR 2 n werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der Nr. 1 wird der folgende Satz angefügt:
Die Nummern 6 bis 8 gelten auch für die Angestellten im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst oder im Sanitätsdienst tätig sind.

- b) Es werden die folgenden Nummern 6 bis 8 angefügt:

Nr. 6

Zu § 46 – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung –

(1) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 7 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen.

(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vor-

schriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 7 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Buchst. f der Satzung der VBL.
- b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.
- c) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- d) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 7 geendet hat.
- e) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

(3) Die Übergangsversorgung ist auch an die Angestellte zu zahlen, die Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG erhält, solange ihre Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der VBL ruht. Auf die Übergangsversorgung sind das Altersruhegeld und der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 der Satzung der VBL anzurechnen. Absatz 1 Unterabs. 1 und 3 gilt insoweit nicht.

(4) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(5) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(6) Die Übergangsversorgung und das Sterbegeld werden von der VBL aus Mitteln des Arbeitgebers gezahlt.

(7) Für Angestellte des Saarlandes treten an die Stelle der Vorschriften der Satzung der VBL die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 7

Zu § 60 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung –

Das Arbeitsverhältnis des Angestellten endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst aufgrund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt. Eine für Beamte im Justizvollzugsdienst vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses gilt für das Arbeitsverhältnis des Angestellten entsprechend.

Nr. 8

Zu Abschnitt XIII – Übergangsgeld –

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 7 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 6 bzw. der entsprechenden Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12000,- DM. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich vermindert sich um den gleichen Bruchteil, um den sich der Ausgleich bei einem entsprechenden

vergleichbaren Beamten verringert, der erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand tritt.

9. Der SR 2 x werden die folgenden Nummern 4 bis 6 angefügt:

Nr. 4

Zu § 46 – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung –

(1) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 5 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit im Sinne der dem § 20 Abs. 1 VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungsrente der Zusatzversorgungseinrichtung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Angestellte einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Zusatzversorgungseinrichtung nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung zustehen, ist sie zurückzuzahlen.

(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung und der dem § 3 des Neunten Änderungstarifvertrages vom 9. November 1973 zum VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 5 gilt als Versicherungsfall im Sinne der dem § 21 Abs. 1 Buchst. f VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung.

b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde.

c) Bei der Anwendung der dem § 24 VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung ist der Angestellte wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

d) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 5 geendet hat.

e) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. Die dem § 41 VersTV-G entsprechende Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung findet keine Anwendung.

(3) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(4) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung der dem § 36 VersTV-G entsprechenden Vorschrift der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung mit der Maßgabe gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den BMT-G II, den MTB II, den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(5) Die Übergangsversorgung und das Sterbegeld werden von der Zusatzversorgungseinrichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus Mitteln des Arbeitgebers gezahlt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 5

Zu § 60 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung –

Das Arbeitsverhältnis des Angestellten, der im Einsatzdienst tätig ist, endet vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag, ohne daß es einer Kündigung

bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr aufgrund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren in den Ruhestand tritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Eine für Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses gilt für das Arbeitsverhältnis des Angestellten entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 1

Zu den Angestellten im Einsatzdienst rechnen nicht die nicht zum feuerwehrtechnischen Dienst gehörenden Angestellten, wie z. B. Angestellte im Verwaltungsdienst, im Telefondienst, im Krankentransportdienst, sowie die mit der Wartung von Fahrzeugen und Geräten betrauten Angestellten.

Nr. 6

Zu Abschnitt XIII – Übergangsgeld

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 5 vor Vollendung des 65. Lebensjahres geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 4 einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 12000,- DM. Der Ausgleich ist in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich verringert sich um $\frac{1}{60}$ für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus bestanden hat.

10. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 z 1 wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
11. Die SR 2 z 2 werden wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Nr. 1 werden die Worte „des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz“ durch die Worte „des Bundesamtes für Zivilschutz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Abs. 1 wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
 - c) In Nr. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „in Luftschutzwarnämtern“ durch die Worte „in Warnämtern“ ersetzt.
 - d) In Nr. 7 Satz 1 wird das Wort „Luftschutzwarndienst“ durch das Wort „Warndienst“ ersetzt.
12. Der Anlage 2 werden die folgenden Sonderregelungen z 3 angefügt:

Anlage 2 z 3

Sonderregelungen für Angestellte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (SR 2 z 3 BAT)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (Ständige Vertretung), die nach Abschluß eines Arbeitsvertrages nach Bundestarifrecht zur Dienstleistung in der Ständigen Vertretung entsandt worden sind oder denen die gleiche Rechtsstellung durch Arbeitsvertrag eingeräumt worden ist.

Nr. 2

Zu § 12 – Versetzung und Abordnung –

§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt nicht.

Nr. 3

Zu § 17 – Überstunden –

Alle Überstunden sind bis zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; Überstundenvergütung oder Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird nicht gezahlt.

Nr. 4

Zu Abschnitt VII – Vergütung –

(1) Neben der Vergütung (§ 26) erhält der Angestellte eine nicht gesamtversorgungsfähige Zulage unter den

gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die nach Nr. 6 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a vergleichbaren Beamten des Bundes nach § 30a BBesG bzw. nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273) wegen ihrer Verwendung in der Ständigen Vertretung erhalten.

(2) Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30,
- b) die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsgeld oder Krankenbezüge zustehen. Sie ist bei der Bemessung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung nicht zu berücksichtigen. § 36 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Nr. 5

Zu § 33 – Zulagen –

Zulagen nach § 33 werden nicht gezahlt. Aufwandsentschädigung und Kassenverlustentschädigung werden nach den für die entsprechenden Beamten geltenden Bestimmungen gewährt.

Nr. 6

Zu § 35 – Zeitzuschläge –

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 werden nicht gezahlt.

Nr. 7

Zu § 41 – Sterbegeld –

Die Zulage nach Nr. 4 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes zu berücksichtigen, wenn der Angestellte sie zur Zeit seines Todes erhielt.

Nr. 8

Zu § 44 – Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld –

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung bei Umzügen von Angestellten in der Ständigen Vertretung sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Soweit in den Bestimmungen die Besoldungsgruppen der Beamten maßgebend sind, gilt Nr. 6 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a entsprechend.
2. Im Fall des Ausscheidens eines Angestellten aus dem Arbeitsverhältnis im Amtsbereich der Ständigen Vertretung wird eine Umzugskostenvergütung nur gewährt, wenn für den Umzug in den Amtsbereich der Ständigen Vertretung Umzugskostenvergütung gewährt und nicht zurückgefordert worden ist. § 9 Abs. 4 StäVUV bleibt unberührt.
3. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde im Amtsbereich der Ständigen Vertretung beendet worden ist, hat für sich und die in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BUKG genannten Personen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung nach §§ 4, 5, 6, 9 und 10 BUKG und §§ 2 und 3 StäVUV. Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Angestellte spätestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einem frei gewählten Wohnort im Geltungsbereich des BUKG umzieht. § 9 Abs. 1 und 2 StäVUV bleiben unberührt.
4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5 BUKG zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurückzahlen. War die Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagt worden, ist nur der nach § 4 StäVUV gewährte Ausstattungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn der Angestellte insgesamt mehr als zwei Jahre im Amtsbereich der Ständigen Vertretung tätig war. Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1

BUKG zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten endet.

§ 9 Abs. 4 StÄVUV bleibt unberührt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 12 SR 2 e I BAT oder in Nr. 9 SR 2 h BAT genannten Angestellten, die am 1. Mai 1975 die in Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a SR 2 e I BAT bzw. in Nr. 9 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 SR 2 h BAT bezeichneten Altersgrenzen bereits erreicht haben und bei denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht hinausgeschoben wird, endet mit Ablauf des Monats Mai 1975.

(2) Soweit die in Nr. 12 SR 2 e I BAT oder in Nr. 9 SR 2 h BAT genannten Angestellten am 31. Mai 1975 das 60. Lebensjahr vollendet haben, verringert sich der Ausgleich nach Nr. 13 SR 2 e I BAT bzw. nach Nr. 10 SR 2 h BAT um jeweils ein Fünftel mit jedem Beschäftigungsjahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus geleistet wurde. Unterschreitet der so gekürzte Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 BAT ergebende Übergangsgeld, finden die §§ 62, 63 BAT Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den gekürzten Ausgleich überschreitet.

(3) Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 7 SR 2 n BAT genannten Angestellten, die am 1. Januar 1975 die in Nr. 7 Satz 1 SR 2 n BAT bezeichnete Altersgrenze bereits erreicht haben, endet mit Ablauf des Monats April 1975, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Nr. 7 Satz 2 SR 2 n BAT bleibt unberührt.

Der Ausgleich nach Nr. 8 SR 2 n BAT verringert sich um $\frac{1}{60}$ für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus bestanden hat.

(4) Den Antrag nach Nr. 5 Satz 1 SR 2 x BAT können die unter diese Vorschrift fallenden Angestellten nur stellen im Kalenderjahr 1975, wenn sie das 62. Lebensjahr, im Kalenderjahr 1976, wenn sie das 61. Lebensjahr vollendet haben, im Kalenderjahr 1975 frühestens jedoch am 1. April 1975. Satz 1 – mit Ausnahme des letzten Halbsatzes – gilt nicht für Angestellte, die feuerwehrendienstuntauglich sind.

§ 3

Übergangsvorschrift zu den §§ 37, 47 BAT

Für das Kalenderjahr 1975 treten für die Errechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT in der Fassung des Dreiunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. Juni 1974 an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die Monate Oktober bis Dezember 1974.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1974,

§ 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 12 mit Wirkung vom 1. April 1974,

§ 1 Nr. 1 Buchst. a und Nrn. 3 bis 7 sowie 10 und 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 – abweichend hiervon treten die Nrn. 9a, 12 und 13 SR 2 e I BAT sowie die Nrn. 6, 9 und 10 SR 2 h BAT am 1. Mai 1975 in Kraft –,

§ 1 Nrn. 8 und 9 am 1. Januar 1975,

§ 2 Abs. 1 und 2 am 1. Mai 1975,

§ 2 Abs. 3 und 4 und § 3 am 1. Januar 1975.

Bonn, den 4. Oktober 1974

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), die mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nr. 27 Buchst. a Unterabs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

Nur solche Maßnahmen fallen hierunter, die nicht nur im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen und die

Bewilligung, sondern auch im Hinblick auf die verantwortliche Durchführung und Gestaltung des Kur- und Heilverfahrens ihr Gepräge durch die verordnende Stelle erhalten. Dazu gehört, daß die verordnende Stelle durch bestimmte Anordnungen Einfluß auf die planvolle Gestaltung des gesamten Kurablaufs – einschließlich der Lebensführung des Versicherten während dieser Zeit – nimmt.

Ein geregeltes medizinisches Verfahren liegt demnach nur dann vor, wenn – soweit dies nicht schon durch unmittelbare Weisungen der verordnenden Stelle, wie Krankenordnungen o. ä., geschieht – die ärztliche Aufsicht so in die Lebensführung des Patienten eingreift, daß ein „urlaubs-mäßiger Zuschnitt“ des Kur- oder Heilverfahrens nicht gegeben ist.

2. Nr. 37a Buchst. a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

3. In Nr. 37a wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:

c) Für die Anrechnung von Zeiten einer Berufsausübung, einer Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit in einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1a zum BAT gilt folgendes:

I. Die Anlage 1a zum BAT verwendet zur Bestimmung der Voraussetzungen für einen Zeitaufstieg oder einen Bewährungsaufstieg bzw. zur Bestimmung zeitlicher Voraussetzungen für die Ein- und Höhergruppierung unterschiedliche Formulierungen.

Im wesentlichen werden gefordert

Zeiten einer

A. Berufsausübung oder Berufstätigkeit

Tätigkeit

Spezialtätigkeit

Tätigkeit in einem Arbeitsgebiet

Tätigkeit in einem Spezialgebiet

Tätigkeit einer bestimmten Vergütungsgruppe.

B. Tätigkeit (Berufsausübung, Berufstätigkeit) in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe.

Daraus ergeben sich für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale folgende Grundsätze:

1. Soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt, ist es gleichgültig, bei welchem Arbeitgeber oder in welchem Rechtsverhältnis die zu Buchstabe A. genannten Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung abgeleistet worden sind.

2. In den Fällen des Buchstabens B müssen die Zeiten dagegen in einem Arbeitsverhältnis nach dem BAT und in einer Tätigkeit zurückgelegt worden sein, die die Tätigkeitsmerkmale der angezogenen Vergütungs- oder Fallgruppe erfüllt.

II. Im einzelnen ergeben sich aus dem in Abschnitt I Nr. 1 dargelegten Grundsatz folgende Anwendungsregeln:

1. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger Tätigkeit/Bewährung als ...
- nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in dieser Tätigkeit
- nach x-jähriger Ausübung dieser Tätigkeit
- nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)
- nach x-jährigen(er) praktischen Erfahrungen-/Berufserfahrung
- nach x-jähriger Erfahrung in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Y/in dieser Tätigkeit
- nach x-monatiger/jähriger Ausübung der Tätigkeit eines ...
- in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z) nach x-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

sind alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen. Es spielt auch keine Rolle, in welchem Rechtsverhältnis (z. B. ob als Angestellter oder als Arbeiter) die Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Ausnahme: Die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 15a des Teils I der Anlage 1a zum

BAT geforderte achtjährige Bewährung muß in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 aaO zurückgelegt worden sein, weil es sich um eine Aufbaufallgruppe handelt, die eine achtjährige Bewährung als Lohnrechner im öffentlichen Dienst voraussetzt.

2. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-monatiger/jähriger Berufsausübung/Berufstätigkeit/Berufserfahrung/Bewährung nach Ablegen der Prüfung/nach erlangter Erlaubnis ...

gilt Abschnitt I Nr. 1 für alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung bzw. nach Erlangung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs.

3. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- Angestellte nach x-jähriger Bewährung/Tätigkeit als solche in diesen Behörden

sind nur die Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen, die im Angestelltenverhältnis bei den in dem betreffenden Tätigkeitsmerkmal genannten Behörden zurückgelegt worden sind.

4. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger Beschäftigung/Tätigkeit als solche im Arbeitsverhältnis/als ... im Arbeitsverhältnis

sind nur die Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen, die im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden sind. Das gilt auch dann, wenn zwar in dem Tätigkeitsmerkmal nicht ausdrücklich eine Tätigkeit im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst gefordert wird, aber die Arbeitertätigkeit nur im öffentlichen Dienst ausgeübt werden kann (z. B. Justizhelfer, Eichhelfer) oder sich aus anderen tariflichen Vorschriften – wie z. B. bei Boten, Pförtnern und Vervielfältigern aus der Protokollnotiz Nr. 30 zu Teil I der Anlage 1a ergibt, daß nur eine Arbeitertätigkeit im öffentlichen Dienst gemeint ist.

5. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger Bewährung/Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z) oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages

sind nur Zeiten zu berücksichtigen, die

- a) im Geltungsbereich des BAT im Angestelltenverhältnis in der betreffenden Vergütungsgruppe (und Fallgruppe) oder
- b) außerhalb des Geltungsbereiches des BAT in einer entsprechenden angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

6. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal die folgende Formulierung

- nach x-jähriger Tätigkeit nach Abschluß der Einarbeitungszeit

müssen die Einarbeitungszeit und die geforderte Zeit der Tätigkeit als Angestellter bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt worden sein, weil dieses Tätigkeitsmerkmal nur für Spezialtätigkeiten gilt, in die der Angestellte sich bei einem anderen Arbeitgeber nicht einarbeiten und die er bei einem anderen Arbeitgeber nicht ausüben kann (z. B. Rundfunkauswerter).

III. Aus dem in Abschnitt I Nr. 2 dargelegten Grundsatz ergeben sich folgende Anwendungsregeln:

1. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger(en) Bewährung/Tätigkeit/Berufstätigkeit/Berufsausübung/Erfahrungen in (der) Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)

sind nur Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit als Angestellter im Geltungsbereich des BAT zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen ergeben sich bei Tätigkeitsmerkmalen, die die Ableistung von Zeiten bei einem bestimmten Arbeitgeber im Geltungsbereich des BAT oder sogar nur in einem bestimmten Arbeitsbereich fordern (z. B. für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst – Teil IV Abschn. D der Anlage 1a zum BAT –, soweit nicht von der Anrechnungsmöglichkeit aufgrund der dazugehörenden Protokollnotiz Nr. 3 Gebrauch gemacht wird).

2. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal die folgende Formulierung

- Angestellte der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z) nach x-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

sind nur die als Angestellter im Geltungsbereich des BAT zurückgelegten Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit der im Tätigkeitsmerkmal bezeichneten Vergütungsgruppe zu berücksichtigen. Eine Einschränkung gilt für die Fälle, in denen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe die Ausübung einer besonderen Tätigkeit für die Dauer einer bestimmten Zeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe gefordert wird (z. B. Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 des Teils II Abschn. A Unterabschn. III der Anlage 1a zum BAT).

3. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal die folgende Formulierung

- nach x-monatiger Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe Y Fallgruppe Z

sind nur Zeiten der Einarbeitung in die geforderte Tätigkeit als Angestellter bei einem unter den Geltungsbereich der Tarifnorm fallenden Arbeitgeber zu berücksichtigen (z. B. Fremdsprachenassistenten im Bereich des Bundes einerseits oder im Bereich der Länder andererseits).

IV. Zeiten einer Nichtvollbeschäftigung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in voller Höhe anzurechnen, wenn sie mit mindestens der Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 BAT) eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zurückgelegt worden sind. Anderenfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Wenn keine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert ist, sind Zeiten der Berufstätigkeit oder Berufsausübung vor und nach einer Unterbrechung zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 oder Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 52. Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung ausgemacht hat.

V. Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Regelung ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

VI. Die vorstehenden Abschnitte I bis V gelten nicht für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a.

4. In Nr. 37a Buchst. d erhält die Erläuterung zu Teil II Abschn. P

**Zu Unterabschn. II Fußnote 1) zu Verg.Gr. VII
Fußnote 1) zu Verg.Gr. VIII**

folgende Fassung:

Die Schichtführerzulage kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch gewährt werden, wenn nicht in Schichten, sondern nur während der üblichen Arbeitszeit gearbeitet wird. Voraussetzung ist jedoch, daß

- a) neben dem als Schichtführer bestellten Angestellten mindestens ein weiterer Angestellter im Fernmeldebetriebsdienst tätig und ihm während der gesamten Arbeitszeit im Sinne der Fußnote zugeordnet ist und
- b) kein anderer Aufsichtsführender vorhanden ist.

Bei der Zulage für Schichtführer handelt es sich um eine jederzeit widerrufliche Zulage. Wird der Angestellte als Schichtführer abgelöst, entfällt von diesem Zeitpunkt ab auch die Zulage.

5. In Nr. 37a Buchst. d erhält Satz 5 in der Erläuterung **Zu Teil I Verg.Gr. VI b Fallgruppe 4a** folgende Fassung:
Dies ist der Fall, wenn ein Angestellter in Vergütungsgruppe VII die zwölfjährige Bewährungszeit (§ 23a), nicht aber die im Tätigkeitsmerkmal geforderte achtjährige Bewährungszeit zurückgelegt hat oder wenn das Merkmal der besonderen Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

6. Nr. 43 erhält die folgende Fassung:

43. Zu SR 2 n

a) **Zu Nr. 3 Abschn. A**

Bereitschaftsdienst darf nur für die Zeiten vom Beginn des Nachtverschlusses der Gefangenen bis zum Arbeitsbeginn des nächsten Tages angeordnet werden.

b) **Zu Nr. 6**

Die Übergangsversorgung ist ein Versorgungsbezug im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG 1975. Der Anspruchsberechtigte hat daher der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Lohnsteuerkarte vorzulegen.

c) **Zu Nr. 8**

Der Ausgleich ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

– MBl. NW. 1974 S. 1986.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 11. 1974 – B 6028 – 1 – IV 1

Bei der Nachversicherung von Zeiten, in denen Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet waren, und beim Aufschub der Nachversicherung für Beamte, die gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zur Ableistung des Grundwehrdienstes beurlaubt sind, ist im Landesbereich bisher nicht einheitlich verfahren worden. Zur Klarstellung von Rechtsfragen wird mein RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt I wird dem Absatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:

Mit der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber scheiden im Landesdienst nach den in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften versicherungsfrei Beschäftigte nicht aus dieser versicherungsfreien Beschäftigung aus. Die Abordnung ist deshalb kein Übertritt in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung, so daß keine Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung zu treffen ist. Bei einer Nachversicherung, die wegen des späteren Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen ist, sind die Zeiten, während deren der Beschäftigte abgeordnet war, von dem abordnenden Dienstherrn bzw. Arbeitgeber nachzuversichern. Eine anteilige Kostenerstattung kann von dem Dienstherrn oder Arbeitgeber, zu dem der Beschäftigte abgeordnet war, nur gefordert werden, wenn hierüber eine Vereinbarung getroffen ist.

2. In Abschnitt I Absatz 7 wird nach dem vierten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

Mit Urteil vom 14. Februar 1973 – 1 RA 121/72 – hat das Bundessozialgericht entschieden, daß ein Beamter, der gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zur Ableistung des Grundwehrdienstes ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, mit der Beurlaubung aus der bisherigen versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ausscheidet. Eine solche Beurlaubung sei eine Unterbrechung des versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 125 Abs. 1 Buchst. b AVG. In diesen Fällen muß deshalb von der zuständigen Behörde über den Aufschub der Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge entschieden und eine Aufschubbescheinigung erteilt werden.

– MBl. NW. 1974 S. 1994.

79010

Kraftfahrzeughaltung in der Landesforstverwaltung Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge von Bediensteten des Landes bei den unteren Forstbehörden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 10. 1974 – IV A 1/13–35–00.00

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1973 (GV. NW. S. 476), – SGV. NW. 20320 – übertrage ich den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – höhere Forstbehörden – die Befugnis zur Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge von Beamten der unteren Forstbehörden in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 KfzVO.

Für Angestellte der unteren Forstbehörden gilt diese Regelung nach § 42 BAT in Verbindung mit Nummer 11 des RdErl. v. 22. 10. 1965 (SMBl. NW. 20310) entsprechend.

– MBl. NW. 1974 S. 1994.

8054

Erhitzeranlagen für Druckluft aus Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 11. 1974 – III A 3 – 8178 (III Nr. 31/74)

Die Untersuchungen zur Klärung einer Explosion in einer Druckluftleitung ergaben, daß Ablagerungen (insbesondere Ölkohle) in und hinter der Druckluftherhitzeranlage die Explosion ausgelöst hatten.

Die Druckluft wurde in Luftverdichtern mit ölgeschmierten Druckräumen erzeugt, die den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift Verdichter (VGB 16) entsprachen. Nach vorschriftsmäßiger Kühlung und Kondensatsabscheidung wurde die Druckluft einer Erhitzeranlage zugeleitet und in einem Rohrbündelwärmetauscher auf 200 bis 245°C erhitzt. Nach Erhitzung der Druckluft wurde diese den Warmbetrieben (vorwiegend Schmiede) zugeleitet.

Trotz ordnungsgemäßer Ölabscheidung hatten sich im Laufe der Betriebszeit, bedingt durch den Restölgehalt und durch die Feuchtigkeit der Druckluft, Ablagerungen (insbesondere Ölkohle) in und hinter dem Druckluftherhitzer gebildet. Die Selbstentzündungstemperatur der Ablagerungen lag im Bereich der Betriebstemperatur der erhitzten Druckluft.

Um derartige Explosionen auszuschließen, sind für den Druckteil von Druckluftherhitzeranlagen einschl. des nachfolgenden Heißluftrohrsystems folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Der Druckteil der Druckluftherhitzeranlagen und das anschließende Heißluftrohrsystem ist einer außerordentlichen Prüfung (innere Untersuchung) durch einen Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins zu unterziehen. Um das Ausmaß der Ablagerungen feststellen zu können, darf die Anlage vor dieser inneren Untersuchung nicht gereinigt werden.

- 1.1 Wenn bei dieser Untersuchung keine Ablagerungen festgestellt werden und die Anlage seit der letzten Reinigung über 500 Stunden betrieben wurde, so hat der Sachverständige auf Grund des Prüfungsergebnisses festzulegen, ob und ggf. in welchen Abständen die Anlage zu reinigen ist.

- 1.2 Werden bei der Untersuchung Ablagerungen festgestellt, so hat der Sachverständige Proben der Ablagerungen zu entnehmen und deren Selbstentzündungstemperatur ermitteln zu lassen.
- 1.3 Nach Entnahme der Proben ist die Anlage von den Ablagerungen zu reinigen.
2. Spätestens 500 Betriebsstunden nach der Reinigung ist eine Nachprüfung (innere Untersuchung) durch den Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Anlage darf vor der Nachprüfung nicht gereinigt werden.
- 2.1 Nach dem Erscheinungsbild der Ablagerungen bei der Nachprüfung sind vom Sachverständigen die Reinigungsintervalle festzulegen.
3. Nach den vom Sachverständigen festgelegten Reinigungsintervallen ist die Anlage zu reinigen. Über die Reinigungen sind Nachweise zu führen.
4. Wenn die vom Sachverständigen ermittelten Selbstentzündungstemperaturen der Ablagerungen im Temperaturbereich der erhitzten Druckluft liegen, so sind entsprechend den Angaben des Sachverständigen weitere Maßnahmen zu treffen (z. B. Absenken der Temperatur der erhitzten Druckluft, Verwendung anderer Ölsorten).
5. Der Sachverständige ist zu beauftragen, je eine Durchschrift seines Prüfberichtes an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die zuständige Berufsgenossenschaft zu senden.

– MBl. NW. 1974 S. 1994.

85

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
für die Übergangszeit ab 1. Januar 1975
Bereitstellung der Bundeshaushaltsmittel und
der Betriebsmittel für die Haushaltsjahre 1975
und 1976 für die landesunmittelbaren Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
die nicht Gebietskörperschaften sind**
RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1974
– B 2106 – 4 – IV A 2

An die Stelle der Nummer 5.3 meines RdErl. v. 31. 10. 1974 (MBl. NW. S. 1620/SMBl. NW. 85) treten die folgenden Regelungen:

- 5.3 Nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 BKGG stellt der Bund den Ländern die Mittel bereit, die die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, zur Durchführung des BKGG benötigen.
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aus Kapitel 1502 Titel 681 01 in Kürze den Ländern übertragen.

- 5.31 Als zentrale Abrechnungsstelle des Landes für die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 BKGG bereitgestellten Mittel wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Völklinger Straße 49 (LBV), bestimmt.
- 5.32 Zur Abwicklung der zu Lasten der genannten Verbuchungsstelle zu leistenden Zahlungen an die unter § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 BKGG fallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) übertrage ich hiermit die Bewirtschaftung der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Haushaltsmittel des Bundes auf das LBV.
- 5.33 Die Zahlung und Abrechnung ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:
- 5.33.1 Das LBV weist die Regierungshauptkasse Düsseldorf an, die von den Nichtgebietskörperschaften als voraussichtlichen monatlichen Bedarf angemeldeten Beträge den Nichtgebietskörperschaften für den Monat Januar 1975 so rechtzeitig auszuzahlen, daß die Empfänger am 2. Januar 1975 darüber verfügen können. Die Regierungshauptkasse bucht diese Zahlungen bereits in den Büchern des Haushaltsjahres 1975.
- 5.33.2 Jede Nichtgebietskörperschaft leitet dem LBV bis zum 20. jedes Monats, erstmals bis zum 20. Januar 1975, über die für den jeweils laufenden Monat tatsächlich gezahlten Kindergeldbeträge eine „Rechnungsunterlage für die Zahlung des Kindergeldes“ nach dem Muster der Anlage zu. Den hierin ermittelten Gesamtbetrag zahlt das LBV für den folgenden Monat an die Nichtgebietskörperschaft.
- 5.33.3 Nach Vorliegen der „Rechnungsunterlage“ für den Monat Dezember 1975 stellt das LBV die an die einzelnen Nichtgebietskörperschaften im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich gezahlten – unter Ein-schluß der für den Monat Januar des Haushaltsjahres gezahlten – und die nach den „Rechnungsunterlagen“ für das Haushaltsjahr zu zahlenden Beträge gegenüber und gleicht die sich ergebenden Unterschiedsbeträge aus. Dabei ist ein zuviel gezahlter Betrag von dem für den Monat Januar des folgenden Haushaltsjahres zu zahlenden Betrag einzubehalten und im laufenden Haushaltsjahr durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen. Ein zuwenig gezahlter Betrag ist noch im laufenden Haushaltsjahr zu verausgaben und zusätzlich zu dem Betrag für den Monat Januar des folgenden Haushaltsjahres zu überweisen. Die „Rechnungsunterlage“ für den Monat Dezember eines Haushaltsjahres ist den Rechnungsbelegen dieses Haushaltsjahres beizufügen.
- 5.33.4 Das LBV bezieht die für die Zahlung der Kindergeldbeträge an die Nichtgebietskörperschaften erforderlichen Betriebsmittel in die Betriebsmittelanforderung „Bund“ mit ein.
- 5.34 Die Vorprüfung und die Rechnungsprüfung werden durch besonderen Erlass geregelt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Muster

(Bezeichnung der landesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts)

(Ort, Datum)

Rechnungsunterlage für die Zahlung des Kindergeldes

– Monat 197 –

1. Anzahl der kindergeldberechtigenden Kinder und Berechnung des Kindergeldes (§ 10 BKGG):**1.1 Erstkinder**.....
(Anzahl)

– Kindergeld 50 DM je Kind –

= DM

davon:

Kinder von Beamten

.....
(Anzahl)

Kinder von Angestellten

.....
(Anzahl)

Kinder von Arbeitern

.....
(Anzahl)**1.2 Zweitkinder**.....
(Anzahl)

– Kindergeld 70 DM je Kind –

= DM

davon:

Kinder von Beamten

.....
(Anzahl)

Kinder von Angestellten

.....
(Anzahl)

Kinder von Arbeitern

.....
(Anzahl)**1.3 Drittkinder und weitere Kinder**.....
(Anzahl)

– Kindergeld 120 DM je Kind –

= DM

davon:

Kinder von Beamten

.....
(Anzahl)

Kinder von Angestellten

.....
(Anzahl)

Kinder von Arbeitern

.....
(Anzahl)**2. Anzahl der kindergeldberechtigenden Kinder, für die Kindergeld zur Hälfte gezahlt wird, und Berechnung des Kindergeldes (§§ 8 Abs. 2, 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG und § 3 der 2. DVO zum BKGG)****2.1 Erstkinder**.....
(Anzahl)

– Kindergeld 25 DM je Kind –

= DM

2.2 Zweitkinder.....
(Anzahl)

– Kindergeld 35 DM je Kind –

= DM

2.3 Drittkinder und weitere Kinder.....
(Anzahl)

– Kindergeld 60 DM je Kind –

= DM

3. Anzahl der kindergeldberechtigenden Kinder von Gastarbeitern mit Wohnsitz in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Türkei und Spanien (sogenannte Vertragsstaaten) und Berechnung des Kindergeldes**3.1 Erstkinder**.....
(Anzahl)

– Kindergeld 10 DM je Kind –

= DM

3.2 Zweitkinder.....
(Anzahl)

– Kindergeld 25 DM je Kind –

= DM

3.3 Dritt- und Viertkinder.....
(Anzahl)

– Kindergeld 60 DM je Kind –

= DM

3.4 Fünftkinder und weitere Kinder.....
(Anzahl)

– Kindergeld 70 DM je Kind –

= DM

Für den Monat 197..... gezahlter Gesamtbetrag:

= DM

4. *) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts**), für die die Bestimmungen der Rechnungslegungsordnung (RRO) gelten:

Sachlich richtig und festgestellt

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

5. *) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts**), für die die Bestimmungen der RRO nicht gelten:

Hiermit wird bescheinigt, daß

5.1 das unter Nr. 1–3 berechnete Kindergeld nur an die kindergeldberechtigten Personen in der angegebenen Höhe gezahlt wird/worden ist*)

und

5.2 die in Nr. 1.1–3.4 angegebenen einzelnen Beträge und der Gesamtbetrag richtig berechnet sind.

.....
(Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

6. An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

in **Düsseldorf**

Diese Rechnungsunterlage wird als Anlage zur Kassenanweisung übersandt.

.....
(Dienststellenleiter oder Vertreter)

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 BKGG

II.

Innenminister

Fälschung von
AufenthaltserlaubnissenRdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1974 -
I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers des Innern sind mehrere Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen des Oberbürgermeisters - Ausländerbehörde - der Stadt Offenbach festgestellt worden.

Bei dem Täter handelt es sich um einen jordanischen Staatsangehörigen, gegen den noch keine ausländerrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, da er einen Asylantrag gestellt hat. Die gefälschten Stempel konnten bisher nicht sichergestellt werden.

Die Fälschungen sind insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Der gefälschte Stempel „Aufenthaltserlaubnis“ hat eine Größe von 6,9×9 cm, während die Maße des echten Stempels 7,6×9,5 cm betragen.
2. Das Schriftbild und die Zeichnung des Siegels weisen Unregelmäßigkeiten auf.
3. In der Fälschung des Aufenthaltserlaubnistempels tauchen folgende Schreibfehler auf:
„Berechtigt“, „Tätigkeit“, „Vergütung“, „zuständigen“, „Oberbürgermeister“.
4. Bei der Bezeichnung der Behörde fehlt zwischen den Worten „Polizeipräsident“ und „Ausländerbehörde“ die Angabe „Geschäftsstelle II“. Unter dem Wort „Ausländerbehörde“ fehlen darüber hinaus die Buchstaben „I. A.“.
5. In dem gefälschten Gebührenstempel fehlen die Worte „Der Oberbürgermeister“, „Polizeipräsident“ und das Wort „Stadt“.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die unter der Behördenbezeichnung des Oberbürgermeisters - Ausländerbehörde - der Stadt Offenbach vorkommenden Aufenthaltserlaubnisse besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus bitte ich, die Ausländerbehörde der Stadt Offenbach über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

- MBI. NW. 1974 S. 1998.

Allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der Beauftragten in neugebildeten Gemeinden und Kreisen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1974 -
Az: III A 1-10.10.10-801/74

Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Ratsvorsitzenden sowie des Hauptverwaltungsbeamten Beauftragten sind nicht selbst das Gemeindeorgan, für das sie bestellt sind. Sie haben jedoch nach § 110 der Gemeindeordnung die Stellung eines Organs der Gemeinde. Die Beauftragten werden vom Innenminister bestellt, damit die durch die Neugliederungsgesetze neugebildeten Gemeinden bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens ab bis zur Bildung der neuen Gemeindeorgane handlungsfähig sind. Entsprechendes gilt für die Kreise.

Die Beauftragten handeln im Auftrag des Staates für die Gemeinde (den Kreis) und sind deshalb an aufsichtsbehördliche Weisungen gebunden. Selbstverständlich steht ihnen ein weitgehender Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu, so daß sie auch ohne Anweisung des Staates alle Rechte und Pflichten der kommunalen Organe wahrnehmen können und müssen. Die staatlichen Beauftragten müssen sich aber bei ihrer Tätigkeit stets der Tatsache bewußt sein, daß sie nur treuhänderisch und für eine Übergangszeit handeln. Sie sollten sich aus diesem Grunde bei allen Entscheidungen, die die neue Gemeinde (den neuen Kreis) binden, größtmögliche Zurückhaltung auferlegen. Gegebenenfalls müssen die Auf-

sichtsbehörden mit entsprechenden Weisungen an die Beauftragten dafür sorgen, daß keine Entscheidungen gefällt werden, die ohne Schaden aufgeschoben werden können und die wegen ihrer Bedeutung den neuen kommunalen Organen vorbehalten bleiben müssen.

Im Interesse der neugebildeten Gemeinden und Kreise und zur Unterrichtung der Beauftragten ergehen hiermit folgende **allgemeine** Richtlinien und Anweisungen:

1. Für jeden Beauftragten, der die Aufgaben der Vertretung (des Rates oder des Kreistages) wahrnimmt, wird ein **stellvertretender Beauftragter** bestellt. Dieser kann nur tätig werden, wenn der Beauftragte z. B. wegen Erkrankung oder Abwesenheit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Es handelt sich also nicht um einen Fall der sog. ständigen Stellvertretung. Ist der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates (des Kreistages) verhindert, muß dafür gesorgt werden, daß der stellvertretende Beauftragte rechtzeitig unterrichtet wird.

Neben dem Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wird ein Beauftragter bestellt, der die Aufgaben eines **allgemeinen Vertreters** wahrnimmt. Die Tätigkeit dieser mit der Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vertreters Beauftragten richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (vgl. § 51 Abs. 1 GO und § 38 Abs. 2 KrO) und den Anordnungen des Beauftragten für die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen seiner Geschäftsleitungs- und -verteilungsbefugnis (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GO und § 37 Buchst. g KrO).

Die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Ratsvorsitzenden sowie deren Stellvertreter haben nach § 30 Abs. 4 GO Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Daneben erhalten sie eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den für die Vorsitzenden des Rates und deren Stellvertreter geltenden Vorschriften bemißt. Entsprechendes gilt für die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreistags, des Kreisausschusses und des Landrats sowie deren Stellvertreter.

Die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten und ihre Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, wie sie die Hauptverwaltungsbeamten und ihre allgemeinen Vertreter in den neuen Körperschaften nach den §§ 5 bis 8 der Eingruppierungsverordnung i.d.F. d. Bekanntmachung vom 15. Juli 1970 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1973 (GV. NW. S. 372) - SGV. NW. 20320 -, erhalten können. In jedem Fall erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie ihnen als Wahlbeamten bislang gezahlt worden ist.

2. Die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rats (Kreistags) bilden auf der Grundlage von Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen einen aus mindestens 15 Mitgliedern bestehenden **Beirat**, dessen Rates sie sich - unbeschadet ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit und möglicher Weisungen der Aufsichtsbehörden - insbesondere bei wichtigen Entscheidungen bedienen. Bei der Bildung des Beirats ist wie folgt zu verfahren:

Vorschlagsberechtigt sind Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v. H. der gültigen Stimmen auf der Grundlage des Ergebnisses der letzten Kommunalwahl in dem Gebiet der neuen Körperschaft erreicht haben. Die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rats (Kreistags) fordern die vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen unverzüglich nach ihrem Amtsantritt auf, Vorschläge für die Bestellung der Beiratsmitglieder bei ihnen einzureichen.

Die Sitze in dem Beirat werden auf die Parteien und Wählergruppen unter Zugrundelegung der auf sie im Gebiet der neuen Körperschaft entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren verteilt. Die Stimmzahlen werden so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis auf jede der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen, die Vorschläge eingereicht haben, mindestens ein Sitz entfällt. Die Sitzverteilung nimmt der Beauftragte für die Wahr-

nehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten vor.

Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde oder den Kreis i.S. des § 20 Abs. 1 GO und des § 18 Abs. 1 KrO gleichzusetzen. Die Beiratsmitglieder sind deshalb bei ihrer Bestellung durch den Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rats (Kreistags) ausdrücklich in Pflicht zu nehmen, über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt zu verwerthen (vgl. § 22 Abs. 1 GO). Andernfalls können im Grundsatz mit ihnen keine Angelegenheiten erörtert werden, die sonst in nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretung behandelt werden. Auch die §§ 23, 24 GO sind von ihnen zu beachten.

Bedenken dagegen, die Mitglieder des Beirats hinsichtlich Verdienstausschlag- und Aufwandsentschädigung wie Ratsmitglieder (Kreistagsmitglieder) der neuen Körperschaft zu behandeln, habe ich nicht.

3. Die Beauftragten für die Aufgaben der Vertretung und des Hauptverwaltungsbeamten sollen auch von sich aus stets **Verbindung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde** halten und sich von dieser bei Zweifelsfragen beraten lassen. Wenn sich Schwierigkeiten ergeben, die örtlich nicht zweifelsfrei gelöst werden können, sind die Aufsichtsbehörden und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden unverzüglich zu unterrichten. Die folgenden Hinweise für die Gemeinden (Nr. 4 bis 14) gelten sinngemäß für die Kreise. Besondere Hinweise für die Kreise enthält Nr. 15.

4. Ich weise besonders darauf hin, daß auch die Beauftragten alle **Formvorschriften** zu beachten haben, die das Kommunalverfassungsrecht und andere Rechtsvorschriften für die rechtswirksame Willensbildung der Gemeindeorgane vorschreiben.

Dies gilt nicht nur für das Bekanntmachungswesen, sondern z. B. ebenso für die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der „Ratssitzungen“, die Vertretung im Amt nach § 51 GO, die gesetzliche Vertretung nach § 55 GO und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 56 GO (§§ 25, 38 Abs. 2, 37 Buchst. e, 40 KrO).

Auch für die internen Zuständigkeiten gelten für die Beauftragten dieselben Bestimmungen wie für die Gemeindeorgane, die sie ersetzen.

5. Mit der Bildung einer neuen Gemeinde gehen nicht nur die Räte sondern auch sämtliche **Ausschüsse der bisherigen Gemeinden** unter. Wegen des Fehlens von Ratsmitgliedern muß deshalb der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates Beauftragte in dem erforderlichen Umfang auch die Aufgaben gesetzlich vorgeschriebener Ausschüsse wahrnehmen.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- 5.1 Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 281/SGV. NW. 231) ist ein neuer Absatz 2 bei § 7 angefügt worden. Danach sind zu Mitgliedern des **Umlegungsausschusses** Ratsmitglieder der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden zu bestellen, die deren Umlegungsausschüssen angehört haben und in der neugebildeten Gemeinde wohnen.
- 5.2 § 7 des Neugliederungs-Schlußgesetzes enthält besondere Vorschriften über die Berufung der Mitglieder der Beschlußausschüsse. Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen.
- 5.3 Soweit nach geltendem Recht neben der **Unterschrift** des Bürgermeisters die Unterschrift eines weiteren Ratsmitgliedes erforderlich ist (z. B. nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 54 Abs. 3 Satz 1 GO), unterzeichnet der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Ratsvorsitzenden Beauftragte unter Hinweis auf sein Auftragsverhältnis zugleich für beide (vgl. auch § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 4 Satz 1 KrO).

- 5.4 Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates bestimmt auch, wer die neue Gemeinde in den **Organen oder Beiräten juristischer Personen** des privaten oder des öffentlichen Rechts vertritt. Können hierfür nach den einschlägigen Bestimmungen nur Ratsmitglieder berufen werden, muß der Beauftragte selbst die Gemeinde vertreten und gegebenenfalls die Stimmen der Gemeinde kumulativ abgeben, wenn diese mehrere Vertreter zu entsenden hat. Dies gilt auch für Zweckverbände, wobei dem Beauftragten nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auch die Möglichkeit offensteht, Bedienstete der neuen Gemeinde zu entsenden. Die von dem Beauftragten bestellten Vertreter sind stets ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihr Amt nur ausüben können, bis der neugewählte Rat selbst die Vertreter der Gemeinde bestimmt.

6. Die allgemeinen Maßgaben in den Schlußbestimmungen der Neugliederungsgesetze zu den Gebietsänderungsverträgen und den Bestimmungen der Aufsichtsbehörden enthalten Vorschriften über die Fortgeltung bisherigen Ortsrechts (siehe § 31 Abs. 4 des Ruhrgebiet-Gesetzes und die entsprechenden Vorschriften der anderen Neugliederungsgesetze). Die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates sollten neues **Ortsrecht** nur in zwingend notwendigen Fällen erlassen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- 6.1 Die Hauptsatzung der zusammengeschlossenen Gemeinden oder der in die neue Gemeinde eingegliederten Gemeindeteile gelten als Ortsrecht der neuen Gemeinde fort (vgl. § 31 Abs. 4 Nr. 11 a des Ruhrgebiet-Gesetzes und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Neugliederungsgesetze). In Gebietsänderungsverträgen oder aufsichtsbehördlichen Bestimmungen kann jedoch die Fortgeltung der Hauptsatzung nur einer der beteiligten Gemeinden vereinbart oder bestimmt werden (vgl. § 31 Abs. 4 Nr. 10 des Ruhrgebiet-Gesetzes und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Neugliederungsgesetze). Wenn neues Ortsrecht erlassen werden muß, sind die oft sehr unterschiedlichen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht aller Hauptsatzungen einzuhalten. Es kann sich deshalb empfehlen, daß der Ratsbeauftragte alsbald eine neue Hauptsatzung erläßt, in der ein einheitliches Bekanntmachungsrecht festgelegt wird.

- 6.2 Oft wird es auch notwendig sein, nicht kostendeckende Gebührensätze durch Satzung zu ändern oder rechtzeitig vor der endgültigen Herstellung einer Investitionsmaßnahme eine Beitragssatzung zu erlassen. Die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates werden hiermit angewiesen, solche und andere **Satzungen** vor ihrem Erlass den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen, damit diese kurzfristig prüfen können, ob Bedenken bestehen oder ob die betreffende Satzung nicht dem Rat der neuen Gemeinde vorbehalten bleiben sollte.

- 6.3 Verfahren zur Aufstellung von **Bebauungsplänen** eingegliedelter oder zusammengeschlossener Gemeinden kann die aufnehmende oder die neue Gemeinde fortführen. Die Beauftragten können demgemäß bis zur Bestellung der kommunalverfassungsrechtlich vorgesehenen Gemeindeorgane entsprechend tätig werden. Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten:

- 6.3.1 Bebauungspläne führen im besonderen Maße zu einer Bindung der Gemeinden; wegen der möglichen Art der Auswirkungen von planerischen Festsetzungen auf privates Grundeigentum können Entschädigungsansprüche entstehen. Der treuhänderische Charakter der Tätigkeit der Beauftragten hat daher hier besonderes Gewicht. Die Prüfung der während der Auslegung nach § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) eingegangenen Bedenken und Anregungen (siehe hierzu Näheres bei Nr. 6.3.2) ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in erster Linie Aufgabe einer gewählten Körperschaft, nicht jedoch einer Einzelperson. Die von der Rechtsprechung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen geforderte allseitige Abwägung der Belange sollte daher möglichst der neugewählten Vertretung vorbehalten bleiben. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollten deshalb Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates eine Prüfung von während der Auslegung

vorgebrachten Bedenken und Anregungen vornehmen (§ 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG) und einen Bebauungsplan verabschieden. Weniger strenge Maßstäbe sind bei den vorausgehenden und anschließenden Verfahrensabschnitten anzulegen (siehe hierzu auch Nr. 6.34).

- 6.32 Bebauungsplanentwürfe, deren Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG bei Inkrafttreten der Neugliederung noch nicht abgeschlossen war oder die von der früheren Gemeinde – nach Abschluß der Auslegung – noch nicht als Satzung nach § 10 BBauG beschlossen waren, müssen erneut ausgelegt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. 6. 1972 (DVBl. 1973 S. 38) daraus, daß sich der nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG gebotene Hinweis auf die Möglichkeit von Bedenken und Anregungen an den Personenkreis richten muß, auf den sich die Verbindlichkeit des späteren Bebauungsplans bezieht. Dies wird nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nur erreicht, wenn der Bebauungsplan von der neuen Gemeinde nochmals ausgelegt wird, um allen Betroffenen der neuen Gemeinde Gelegenheit zu geben, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Auslegung ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise bekanntzumachen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG).
- 6.33 Soweit eingegliederte oder zusammengeschlossene Gemeinden noch vor der Neugliederung Bebauungspläne nach § 10 BBauG als Satzung verabschiedet und damit ihre Willensbildung abgeschlossen haben (vgl. BVerwG Urt. v. 22. 2. 1974 BauR 74, 181, 182), können die neuen Gemeinden, also auch die Beauftragten, das Verfahren weiterführen. Dies schließt nicht aus, daß in besonders liegenden Einzelfällen die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung eines von der früheren Gemeinde formell- und materiellrechtlich fehlerfrei beschlossenen Bebauungsplans deshalb ablehnt, weil nunmehr die Neugliederung auch städtebaulich relevante Änderungen in der Weise eingetreten sind, daß der zur Genehmigung anstehende Bebauungsplan jetzt nicht mehr den Anforderungen des § 1 BBauG, insbesondere dessen Absätzen 4 und 5 genügt. Der Beauftragte kann sich aber auch dahin entscheiden, daß der neugewählte Rat darüber befinden möge, ob dem Verfahren Fortgang gegeben werden soll.
- 6.34 In besonderen Fällen kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, mit dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes schon vor der Wahl des Rates der neuen Gemeinde zu **beginnen**. Hierzu sind die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates befugt. Alle Vorschriften über die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen dabei von ihnen beachtet werden. Die Beauftragten werden hiermit angewiesen, die Regierungspräsidenten – im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr – rechtzeitig von einem solchen Vorhaben zu unterrichten. Diese prüfen, ob es sich um ein dringendes Vorhaben handelt, und sorgen dafür, daß nicht mehr Festsetzungen getroffen werden, als es für den erstrebten Zweck unbedingt erforderlich ist.
7. Das von einer an einem Zusammenschluß beteiligten Gemeinde begonnene Aufstellungsverfahren für einen **Flächennutzungsplan** kann die neue Gemeinde hingegen nicht weiterführen. Dies ergibt sich schon daraus, daß ein Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BBauG sich auf das ganze Gemeindegebiet erstrecken muß. Diese Vorschrift ist – jedenfalls für das Aufstellungsverfahren – zwingend. Auch die räumliche oder sachliche Teilgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BBauG setzt ein Verfahren voraus, das einen Flächennutzungsplan zum Gegenstand hat, der sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt. Überdies macht der Zusammenschluß in der Regel eine neue Planungskonzeption notwendig.
Wegen der befristeten Fortgeltung bestehender Flächennutzungspläne zusammengeschlossener Gemeinden wird auf § 3 des Neugliederungs-Schlußgesetzes hingewiesen.
8. Nach § 137 ff. BBauG gebildete **Gutachterausschüsse** hören bei eingegliederten und zusammengeschlossenen Gemeinden und Kreisen gleichzeitig mit diesen auf zu bestehen. Es müssen daher für die neuen Gebietskörperschaften neue Gutachterausschüsse bestellt werden.

Wegen der Dringlichkeit der den Gutachterausschüssen als staatlichen Einrichtungen obliegenden Aufgaben duldet die Neubestellung in aller Regel keinen Aufschub. Die Beauftragten sind daher gehalten, Vorschläge für die Neubestellung nach § 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) – SGV. NW. 231 – unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde zuzuleiten.

9. Die zu Beginn eines Haushaltsjahres entstehenden neuen Gemeinden (Kreise) haben ihren Haushalt zunächst in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die **vorläufige Haushaltsführung** (§ 68 GO) zu führen. Auf den RdErl. v. 23. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1304), der die Haushaltsführung der von der kommunalen Neugliederung betroffenen Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 1975 regelt, wird hingewiesen. Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten Beauftragte sollte intern die einzelnen Ansätze der verschiedenen Haushaltspläne, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden zuletzt gegolten haben, zusammenfassen, um eine umfassende Übersicht zu gewinnen und eine bessere Haushaltsüberwachung zu gewährleisten. Soweit sich die Räte der bisherigen Gemeinden vor dem Zusammenschluß auf Grundsätze oder in Teilbereichen auf ein bestimmtes Verfahren für die Haushaltswirtschaft bis zum Erlaß der Haushaltssatzung durch den neuen Rat verständigt haben, soll der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten dies in seine Entscheidungen während der Übergangszeit einbeziehen, soweit dies den Interessen der neuen Gemeinde nicht zuwiderläuft.
- 9.1 § 68 GO ermächtigt nicht nur, Ausgaben zu leisten, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht; die Vorschrift läßt auch zu, Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben zu leisten, wenn die Ausgaben unaufschiebbar sind. Eine rechtliche Bindung an die Ansätze des Haushaltsplanes für das Vorjahr besteht zwar nicht; der Beauftragte für die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten sollte jedoch nach Möglichkeit diese Ansätze nicht überschreiten. § 68 erlaubt nicht, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 67 Abs. 2 Nr. 3 GO. Die Ermächtigung des § 68 Abs. 1 Nr. 2 GO, Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu erheben, tritt für die Übergangszeit an die Stelle der Festsetzung der Hebesätze nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 GO; für die Heranziehung des einzelnen Steuerpflichtigen zu den Realsteuern sind daher die für ihn im Jahre 1974 geltenden Hebesätze weiter anzuwenden. Ist abzusehen, daß die Hebesätze des Vorjahres geändert werden müssen, so ist zu beachten, daß eine Erhöhung nach den neu gefaßten Realsteuergesetzen nur bis zum 30. 6. des Kalenderjahres möglich ist. Für diesen Fall wird auf die unter Nr. 9.4 dargestellte Möglichkeit zum Erlaß einer Haushaltssatzung durch den Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Ratsvorsitzenden hingewiesen.
- 9.2 Kredite dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bei Bedarf bis zur Höhe eines Viertels des Gesamtbetrages der in den Haushaltssatzungen des Vorjahres festgesetzten Kredite der aufgelösten Gemeinden aufgenommen werden. Die einzelne **Kreditaufnahme** bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit des neuen Haushaltsrechts hingewiesen, Ausgaben zur Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen aus Kassenbeständen und Kassenkrediten vorzufinanzieren. § 74 Abs. 1 GO ist zu beachten. Bei voller Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig sind, dürfte im Regelfall sichergestellt sein, daß die Ausgabemittel für die Fortsetzung von Bauten, die Beschaffungen und die sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts bereitgestellt werden können, so daß nur in Einzelfällen die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Kreditaufnahmen nicht ausreichen. Auch für diesen Fall wird auf die Möglichkeit zum Erlaß einer Haushaltssatzung durch den Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Ratsvorsitzenden hingewiesen.

- 9.3 Die Beauftragten sind verpflichtet, alle Vorbereitungen zu treffen, damit der Rat der neuen Gemeinde alsbald nach seinem Zusammentritt die **Haushaltssatzung** beschließen kann. Im Regelfall sollte also bis zum Zusammentritt des neuen Rates die Haushaltssatzung durch den Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 66 Abs. 1 GO festgestellt sein.
- 9.4 In **Ausnahmefällen** kann es sich als notwendig erweisen, daß der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates Beauftragte die Haushaltssatzung für die neugebildete Gemeinde erläßt.
- 9.41 Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn
- a) die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Kreditaufnahmen auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Kassenbestände und Kassenkredite zur Vorfinanzierung heranzuziehen, nicht ausreichen, um begonnene Maßnahmen weiter zu finanzieren,
oder
 - b) Hebesätze für Realsteuern geändert werden müssen und zu befürchten ist, daß der neue Rat eine Erhöhung der Hebesätze wegen der bestehenden Ausschlussfrist (30. 6.) nicht mehr mit Wirkung vom Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann,
oder
 - c) in Fällen der Eingliederung bisher kreisfreier Städte in neugebildete Kreise ein Umlagesatz festgesetzt werden muß, sofern keine Einigung mit der früher kreisfreien Stadt über Abschlagszahlungen auf die später festzusetzende Kreisumlage zustande kommt,
oder
 - d) neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts in den ersten Monaten des Haushaltsjahres begonnen werden müssen, weil sie unabweisbar sind und zeitlich nicht aufgeschoben werden können. Diese Voraussetzungen dürften insbesondere dann vorliegen, wenn Maßnahmen mit Mitteln des Bundes oder des Landes aus Konjunkturförderungsprogrammen gefördert werden. Im übrigen ist bei der Beurteilung der Dringlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Nr. 13 dieser Richtlinien bleibt zu beachten.
- In den Fällen des Buchstaben b) kann anstelle des Erlasses einer Haushaltssatzung unter Umständen auch der Erlass einer besonderen Hebesatz-Satzung in Betracht kommen.
- 9.42 Die Beauftragten haben sich, wenn die Haushaltssatzung von dem mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates Beauftragten im Ausnahmefall erlassen werden soll, vorher zu vergewissern, ob die zuständige Aufsichtsbehörde keine Bedenken erhebt.
- 9.5 Die Vorbereitung für die Aufstellung der **Finanzplanung** für den Planungszeitraum 1974 bis 1978 obliegt dem Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten. Die Arbeiten sind rechtzeitig aufzunehmen, damit die Finanzplanung zu dem vom Innenminister bekanntzugebenden Zeitpunkt fertiggestellt ist (vgl. § 2 des Neugliederungs-Schlußgesetzes).
- 9.6 § 11 des Neugliederungs-Schlußgesetzes sieht vor, daß in den zum 1. Januar 1975 umgebildeten Gemeinden und Kreisen der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 1975 abweichend von §§ 64 und 65 GO getrennt von Haushaltssatzung und Haushaltsplan als Grundlage für Maßnahmen nach § 130 Beamtenrechtsrahmengesetz hinweg beschlossen werden kann. Von dieser Möglichkeit sollte der zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung Beauftragte im Interesse einer baldigen Durchführung der personellen Maßnahmen bei Laufbahnbeamten Gebrauch machen. Die Stellen der Wahlbeamten sollen ausgenommen bleiben, um die neue Vertretung in den ihr zukommenden Entscheidungen – dazu gehört auch die Entscheidung über die Zahl der Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 1 GO) – nicht einzuengen. Das schließt die Vorbereitung solcher Entscheidungen nicht aus.
10. Die zu Beginn des Haushaltsjahres entstehenden neuen Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die laufenden Geschäfte der in ihre Trägerschaft übergegangenen Ei-

genbetriebe weitergeführt und die zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlichen Investitionen kontinuierlich fortgesetzt werden. Eine Zäsur im notwendigen Ausbau der Betriebe darf durch die Neugliederung nicht eintreten. Deshalb haben die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates Beauftragten in diesem Rahmen die erforderlichen Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe alsbald zu beschließen, und zwar auch dann, wenn der Erlass der Haushaltssatzung der neu zu wählenden Vertretung vorbehalten bleibt. Investitionen, deren Inangriffnahme ohne Beeinträchtigung der technischen Funktionsfähigkeit des Betriebes aufschiebbar ist, sollten zurückgestellt werden. Für solche Investitionsvorhaben gilt der allgemeine Grundsatz, daß abschließende Entscheidungen möglichst dem neuen Rat zu überlassen sind.

Sind mehrere, nach § 23 EigVO zusammenfassende Eigenbetriebe in die Trägerschaft der neuen Gemeinde übergegangen, so haben die Beauftragten dafür zu sorgen, daß die Wirtschaftspläne der einzelnen Betriebe aufeinander und auf die Interessen der neuen Gemeinde hin koordiniert werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Betriebsführung. Die Zusammenfassung der Betriebe kann der Beschlußfassung des neu zu wählenden Rates überlassen bleiben, sofern die Entscheidung aus wichtigem Grund nicht schon früher zu treffen ist. Das schließt nicht aus, daß Harmonisierungen, z. B. im Rechnungswesen der Betriebe, sofort nach Übergang der Trägerschaft auf die neue Gemeinde eingeleitet werden. Nr. 13 dieser Richtlinien bleibt zu beachten.

11. **Ausgaben** zur Wahrnehmung von **Bezugsrechten** oder zur Aufrechterhaltung bestehender **Beteiligungsverhältnisse** bei Kapitalerhöhungen von Gesellschaften, an denen Gemeinden (GV) gem. § 90 GO beteiligt sind, gehören in der Regel zu den Ausgaben i. S. von § 68 Abs. 1 GO. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung Beauftragten können daher in diesem Rahmen die erforderlichen Beschlüsse fassen.
12. Für das **Personal** der bisherigen Körperschaften ist folgendes zu beachten:
- 12.1 Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten ist Dienstvorsetzter der Beamten einschließlich der Wahlbeamten sowie der Angestellten und Arbeiter. Auf § 9 Abs. 1 Satz 1 des Neugliederungs-Schlußgesetzes wird hingewiesen. Die Wahlbeamten sind ebenso wie alle übrigen Dienstkräfte verpflichtet, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten Beauftragte nach Maßgabe seiner Geschäftsleitungs- und Geschäftsverteilungsbefugnis zuweist (§ 53 GO, § 37 Buchst. g KrO). Welche Beamten die Aufgaben des Kämmerers und weiterer Beigeordneter bis zur endgültigen Entscheidung durch den Rat übernehmen, bestimmt der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten. Das Recht des Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates, den Geschäftskreis der Beigeordneten festzulegen, bleibt unberührt.
- 12.2 Vereinbarungen nach § 128 Abs. 2 und 3 Beamtenrechtsrahmengesetz über die Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern sind grundsätzlich von dem Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung zu treffen. Auf die Nummern 1.22 bis 1.25 des RdErl. v. 22. 8. 1974 (MBI. NW. S. 1120/SMBI. NW. 203016) wird hingewiesen.
- 12.3 Bei Wahlbeamten sollen mit Ausnahme der Übernahmeverfügung alle personellen Entscheidungen der neuen Vertretung vorbehalten bleiben (vgl. auch Nummer 4.3 des RdErl. v. 22. 8. 1974 a.a.O.).
- 12.4 Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten handelt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Gemeinde oder den Kreis (Dienststelle-§ 7 LPVG) auch im Rahmen der Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes. Der Pflicht zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen dem Dienstherrn und dem **Personalrat** (der Personalkommission) kommt in der Übergangszeit angesichts der zahlreichen Aufgaben, die mit dem organisatorischen und personellen Neuaufbau in

den einzelnen Gemeinden und Kreisen verbunden sind, besondere Bedeutung zu.

13. Haben Gemeinden oder Gemeindeverbände, die an dem Zusammenschluß zu der neuen Gemeinde beteiligt sind, **Verfassungsbeschwerden** gegen das Neugliederungsgesetz eingelegt, müssen die Beauftragten streng darauf achten, daß keine Entscheidungen getroffen oder Maßnahmen eingeleitet werden, die den Beschwerdeführern nicht wiedergutzumachende Nachteile für den Fall des Erfolgs ihrer Beschwerde einbringen würden.

Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von **Investitionen**. Deshalb werden die Beauftragten für diese Fälle ausdrücklich angewiesen, insoweit Verfügungen über das bisherige Gemeindevermögen auf das unabdingbare Maß zu beschränken und Verpflichtungen zu vermeiden, die die beschwerdeführenden Gemeinden binden würden.

Auch bei dem Erlaß einer **Haushaltssatzung** muß darauf geachtet werden, daß durch die Haushaltssatzung oder den Haushaltsplan keine Entscheidungen oder Maßnahmen möglich werden, die dem Beschwerdeführer nicht wiedergutzumachende Nachteile für den Fall des Erfolges seiner Beschwerde einbringen würden.

Besondere Zurückhaltung ist während der Dauer eines Verfassungsstreitverfahrens auch bei **dienstrechtlichen Entscheidungen** gegenüber dem übergetretenen oder übernommenen Personal der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden (GV) geboten. Die Beauftragten haben darauf zu achten, daß keine dienstrechtlichen Entscheidungen getroffen werden, die die Rückübernahme des Personals durch die beschwerdeführende Gemeinde (GV) für den Fall einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würde.

Die Beauftragten werden von mir in jedem Einzelfall von besonderen Gesichtspunkten unterrichtet, die für die Dauer eines Verfassungsstreitverfahrens ggf. zu berücksichtigen sind.

14. Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rats und des Ratsvorsitzenden Beauftragte bleibt bis zur ersten Sitzung des neuen Rates im Amt. Er beruft zu dieser

Sitzung nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 GO ein. Die erste Sitzung leitet nach § 32 Abs. 1 GO der Altersvorsitzende bis zur Wahl des Bürgermeisters (vgl. §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 KrO).

Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten Beauftragte bleibt im Amt, bis der neue Rat den neuen Gemeindedirektor bestimmt hat. Dies gilt auch für den Fall, daß ein nach den §§ 128 ff BRRG übergetretener oder übernommener Beamter einen Rechtsanspruch auf Übernahme in diese Funktion besitzt. Auf den RdErl. v. 22. 8. 1974 - a.a.O. - wird hingewiesen.

15. Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreistages, Kreisausschusses und Landrates Beauftragte hat auch die Aufgaben wahrzunehmen, die dem **Kreisausschuß** nach den §§ 47 ff. KrO obliegen. Zu diesem Zweck ist er gemäß § 52 KrO zum **Ehrenbeamten** des Kreises zu ernennen, in dem er als Beauftragter tätig wird. Für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter wäre nach § 41 Abs. 2 KrO an sich der Kreistag zuständig. Da der Kreistag für eine Übergangszeit durch den Beauftragten ersetzt wird, sich dieser aber nicht selbst zum Ehrenbeamten ernennen kann, beruft der Innenminister den Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreistages, Kreisausschusses und Landrates zugleich in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter des Kreises. Denn der Innenminister ist im Rahmen des § 46 Abs. 3 KrO und des § 110 GO verpflichtet, den Beauftragten in die Lage zu versetzen, alle Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, mit denen er beauftragt worden ist. Die Ernennungsurkunden werden den Beauftragten und den stellvertretenden Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreistages, Kreisausschusses und Landrats durch den Regierungspräsidenten ausgehändigt; dieser nimmt auch die Verteidigung vor.
16. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Oberkreisdirektors Beauftragten haben auch alle Aufgaben zu erfüllen, die den **Oberkreisdirektoren als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden** und als **Kreispolizeibehörden** nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen. Besonders auf diesen Gebieten ist eine enge Fühlungnahme mit den Aufsichtsbehörden geboten.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Durchführung eines Luftrettungsdienstes
im nordöstlichen Ruhrgebiet und in den
angrenzenden Teilen des Münster-
und des Sauerlandes**

Bek. d. Innenministers v. 18. 12. 1974 –
III A 1 – 10.60.20 – 2935/74

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung eines Luftrettungsdienstes im nordöstlichen Ruhrgebiet und in den angrenzenden Teilen des Münster- und des Sauerlandes vom 10., 11., 12., 13., 16. und 17. Dezember 1974 und die Genehmigung der Vereinbarung wird nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 – bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eising

Vereinbarung

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 schließen die nachstehend aufgeführten Städte und Kreise

Städte	Bochum	Kreise	Beckum
	Castrop-Rauxel		Coesfeld
	Dortmund		Ennepe-Ruhr
	Hagen		Iserlohn
	Herne		Lippstadt
	Iserlohn		Lüdenscheid
	Lünen		Lüdinghausen
	Recklinghausen		Recklinghausen
	Wanne-Eickel		Soest
	Wattenscheid		Warendorf
	Witten		

– im folgenden kurz die übrigen Beteiligten genannt – mit dem Kreis Unna folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die diese Vereinbarung schließenden Städte und Kreise richten als Träger des Rettungsdienstes freiwillig einen Luftrettungsdienst ein.

(2) Zu diesem Zweck wird in den Gebieten der Beteiligten ein vom Bundesminister des Innern bereitgestellter Rettungshubschrauber eingesetzt, der in der Stadt Lünen stationiert ist.

§ 2

Die übrigen Beteiligten übertragen dem Kreis Unna die Durchführung aller sich aus dem Betrieb und Einsatz des Hubschraubers ergebenden Aufgaben.

§ 3

(1) Der Kreis Unna verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Luftrettungsdienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet, folgende Verträge abzuschließen:

- a) mit dem Bundesminister des Innern als Halter des Hubschraubers über dessen Bereitstellung,
- b) mit dem Marienhospital Lünen wegen Überlassung des Hubschrauberlandeplatzes,
- c) mit dem Marienhospital, der Stadt Lünen und dem DRK in Lünen über die Bereitstellung von Ärzten und des übrigen Sanitätspersonals,
- d) mit dem ADAC über dessen Mitwirkung.

(3) Die vom ADAC mit den Krankenkassen und den Unfallversicherungsträgern zu treffenden Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten für den Einsatz des Rettungshubschraubers bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Unna.

§ 4

Der Kreis Unna hat die übrigen Beteiligten über wesentliche Vorgänge zu unterrichten. Er verpflichtet sich, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Abschluß jeden Rechnungsjahres eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und auf Antrag Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

§ 5

(1) Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden von den Beteiligten zu gleichen Anteilen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von je 20 000,- DM getragen.

(2) Soweit Beteiligte am 1. 1. 1975 eine neue Gebietskörperschaft bilden, bleiben die neuen Träger des Rettungsdienstes mit einem Anteil Vertragspartner.

§ 6

(1) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. 12. 1977 geschlossen und verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre. Jeder Beteiligte kann seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich erklären.

(2) Soweit übrige Beteiligte nach dem 1. 1. 1975 auf Grund der gesetzlichen Regelungen nicht mehr Träger des Rettungsdienstes sind, können diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung rückwirkend zum 1. 1. des jeweiligen Jahres durch Erklärung aus dieser Vereinbarung ausscheiden.

§ 7

Weitere Städte und Kreise können sich dieser Vereinbarung anschließen.

§ 8

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Genehmigt

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 –.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eising

– MBl. NW. 1974 S. 2003.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.